

VERORDNUNG (EG) Nr. 2650/97 DER KOMMISSION

vom 30. Dezember 1997

zur Aussetzung des bei der Einfuhr von großblütigen Rosen mit Ursprung in Israel zu erhebenden Präferenzzolls und Wiedereinführung des Zolls des Gemeinsamen Zolltarifs

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 des Rates vom 21. Dezember 1987 zur Festlegung der Bedingungen für die Anwendung von Präferenzzöllen bei der Einfuhr bestimmter Waren des Blumenhandels aus Marokko, Jordanien, Israel, Zypern, aus Westjordanland und dem Gazastreifen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1300/97⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 wurden die Durchführungsbestimmungen für einen Präferenzzoll festgelegt, der im Rahmen eines jährlich zu eröffnenden Zollkontingents für die Einfuhr von frischen Schnittblumen in die Gemeinschaft auf großblütige Rosen, kleinblütige Rosen, einblütige (Standard) Nelken und mehrblütige (Spray) Nelken zu erheben ist.

Die Verordnung (EG) Nr. 1981/94 des Rates⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1667/97 der Kommission⁽⁴⁾, betrifft die Eröffnung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Blüten und Blütenknospen, geschnitten, frisch, mit Ursprung in Zypern, Ägypten, Israel, Malta, Marokko, Westjordanland bzw. im Gazastreifen.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 2649/97 der Kommission⁽⁵⁾ wurden zur Anwendung dieser Regelung die gemeinschaftlichen Erzeugerpreise und Einfuhrpreise für Nelken und Rosen festgesetzt.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 700/88 der Kommission⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2062/97⁽⁷⁾, wurden die diesbezüglichen Durchführungsbestimmungen erlassen.

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates⁽⁸⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95⁽⁹⁾, festgelegten repräsentativen Marktkurse werden bei der Umrechnung der in den Drittländswährungen ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem werden sie bei der Bestimmung der den Währungen der Mitgliedstaaten entsprechenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurse zugrunde gelegt. Die für diese Umrechnungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission⁽¹⁰⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1482/96⁽¹¹⁾, erlassen.

Gemäß den in Übereinstimmung mit den Verordnungen (EWG) Nr. 4088/87 und (EWG) Nr. 700/88 getroffenen Feststellungen ist der Schluß zu ziehen, daß die Bedingungen nach Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 für die Aussetzung des Präferenzzolls für großblütige Rosen mit Ursprung in Israel erfüllt sind, und ist der Zoll des Gemeinsamen Zolltarifs wieder einzuführen.

Das Kontingent der genannten Erzeugnisse ist im Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1998 anwendbar. Die Aussetzung des Präferenzzolls und die Wiedereinführung des Satzes des Gemeinsamen Zolltarifs gelten deshalb bis zum Ende dieses Zeitraums.

Die Kommission trifft diese Maßnahmen im Zwischenzeitraum zweier Sitzungen des Verwaltungsausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der mit der Verordnung (EG) Nr. 1981/94 festgesetzte, bei der Einfuhr von großblütigen Rosen (KN-Codes ex 0603 10 11 und ex 0603 10 51) mit Ursprung in Israel zu erhebende Präferenzzoll wird ausgesetzt und der Zoll des Gemeinsamen Zolltarifs wieder eingeführt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Dezember 1997

Für die Kommission
Hans VAN DEN BROEK
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 382 vom 31. 12. 1987, S. 22.

⁽²⁾ ABl. L 177 vom 5. 7. 1997, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 199 vom 2. 8. 1994, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 236 vom 27. 8. 1997, S. 3.

⁽⁵⁾ Siehe Seite 50 dieses Amtsblatts.

⁽⁶⁾ ABl. L 72 vom 18. 3. 1988, S. 16.

⁽⁷⁾ ABl. L 289 vom 22. 10. 1997, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁹⁾ ABl. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

⁽¹⁰⁾ ABl. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.

⁽¹¹⁾ ABl. L 188 vom 27. 7. 1996, S. 22.